

Neufassung der Kita- Satzung Gegenüberstellung mit seitherigen Regelungen

Bestehende Satzung	Vorschlag Neufassung	Erläuterungen
<p>Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung) Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24 und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 29.11.2007 mit Änderung vom 26.11.2009, 26.05.2011, 24.10.2013, 27.11.2014, 21.01.2016, 30.03.2017, 22.03.2018, 25.10.2018, 24.10.2019, 02.07.2020, 24.06.2021, 19.05.2022, 27.10.2022, 20.07.2023 und 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen</p>	<p>Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTaSatzung) Auf Grund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Trägerschaft Träger der städtischen Kindertagesstätten (Kindergarten mit Regelzeiten, verlängerten Vormittagsöffnungszeiten, Ganztagesbetreuung bis zu 10 Stunden, altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung und flexiblen Betreuungsangeboten) ist die Stadt Weinstadt.</p>	<p>§ 1 Trägerschaft Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen ist die Stadt Weinstadt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlicher Natur.</p>	<p>Redaktionelle Vereinfachung. Die aufgezählten Betreuungsformen existieren weiter. Klarstellung, dass öff. Recht gilt.</p>
<p>§ 2 Aufgaben Die Betreuung in den Kindertagesstätten hat die Aufgabe und das Ziel die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungen der Kinder gefördert und frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.</p>	<p>§ 2 Aufgaben Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe und das Ziel, die Erziehung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Sie schließt die Vermittlung weltoffener und kultursensibler Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der</p>	<p>Neufassung unter Berücksichtigung inhaltlicher, rechtlicher und struktureller Veränderungen sowie redaktioneller Überlegungen.</p>

<p>Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag in den Kindertagesstätten erfüllen zu können, orientieren sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildungen vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit am Kind. Grundlage für die Arbeit der Kindertagesstätten ist auch der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Die Erziehung in den Kindertagesstätten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Gewerbliche Angebote oder Werbung für gewerbliche Angebote sollen in den Kindertagesstätten und auf dem Gelände der Einrichtungen während der Betreuungszeiten sowie in angemessenem Zeitabstand davor und danach nicht stattfinden.</p>	<p>Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder orientieren.</p> <p>Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden- Württemberg, der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg, das Leitbild und die Rahmenkonzeption für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.</p> <p>Gewerbliche Angebote oder Werbung für gewerbliche Angebote sollen in den Kindertageseinrichtungen und auf deren Gelände während der Betreuungszeiten sowie in angemessenem Zeitabstand davor und danach nicht stattfinden.</p>	
<p>§ 3 Aufnahme</p> <p>1. Die Aufnahme in Einrichtungen der Kleinkindbetreuung erfolgt ab der Vollendung des 1. Lebensjahres, die Aufnahme in Einrichtungen für altersgemischte Gruppen bis zum Schuleintritt ab der Vollendung des 2. Lebensjahres, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Aufnahme auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestandes einer Förderung des Kinderwohls gemäß § 27 SGB VIII vom Kreisjugendamt empfohlen werden, sowie Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Kindertageseinrichtung besuchen. Kinder, die</p>	<p>§ 3 Aufnahme</p> <p>1. Die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen erfolgt ab der Vollendung des 3. Lebensjahres, die Aufnahme in Einrichtungen der Kleinkindbetreuung ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und die Aufnahme in Einrichtungen für altersgemischte Gruppen ab der Vollendung des 2. Lebensjahres, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtungen. Die Gruppenaufteilung obliegt dem Träger.</p>	<p>Verweis auf gesetzliche Kriterien entfallen, diese gelten als höherrangiges Recht unabhängig von der Satzung.</p>

<p>zum Zeitpunkt des Übergangs in den Kindergartenbereich bereits ein Krippenangebot in derselben Kindertageseinrichtung wahrnehmen, werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ebenso vorrangig berücksichtigt. Der Betreuungsumfang kann im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis und Verfügbarkeit erhalten bleiben. Die Gruppenaufteilung obliegt der Kindertageseinrichtung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. In den Regel-Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. 3. Die Aufnahme wird zentral vom Träger unter Berücksichtigung der durch den Kindergartenbeirat festgelegten Grundsätze geregelt. 4. Die Kombination aus verschiedenen Betreuungsbausteinen ist möglich, soweit geeignete Plätze hierfür vorhanden sind. 5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. 6. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden. 7. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Vorsorgeuntersuchungen U7 und U8. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Aufnahme wird zentral von der Stadtverwaltung Weinstadt als Träger eigener Kindertageseinrichtungen und für die in § 10 genannten Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der durch den Kitabeirat festgelegten Grundsätze durchgeführt. 3. Die Kombination aus verschiedenen Betreuungsformen ist möglich, soweit sie in der jeweiligen Kindertageseinrichtung/ Gruppe angeboten wird und geeignete Plätze hierfür vorhanden sind. 4. Kinder, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen werden in Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. 5. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie Überträger einer ansteckenden Krankheit sind. 6. Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden und einen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern vorweisen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme zurückliegen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. 	<p>Seitherige Ziff. 2 wird in Ziff. 1 aufgenommen. Seitherige Ziff. 3 wird Ziff. 2. Neuer Verweis auf die der zentralen Platzvergabe angeschlossenen Einrichtungen.</p> <p>Seitherige Ziff. 4 wird Ziff. 3</p> <p>Seitherige Ziff. 5 wird Ziff. 4. Redaktionelle und inhaltliche Klarstellung (maßgeblich ist Förderbedarf, nicht Behinderung)</p> <p>Seitherige Ziff. 6 wird Ziff. 5. Aus Krankheitsbegriff wird Überträgerbegriff. Vgl. auch § 12. Seitherige Ziff. 7 wird Ziff. 6. Redaktionelle Klarstellung. U-Untersuchung kann möglicherweise mangels Kinderarztes nicht vorgelegt werden. Masernschutz aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig.</p>
---	--	--

<p>8. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der dazugehörigen Erklärung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.</p> <p>9. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn geeignete freie Plätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der erforderlichen Erklärungen und Unterlagen durch die Personensorgeberechtigten.</p> <p>8. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn geeignete freie Plätze zur Verfügung stehen.</p> <p>9. Die Aufnahme ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August), in dem die Schulpflicht eintritt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn der Antrag bis zum 15. März des jeweiligen Jahres gestellt wird.</p>	<p>Seitherige Ziff. 8 wird Ziff. 7. Redaktionelle Überarbeitung.</p> <p>Seitherige Ziff. 9 wird Ziff. 8.</p> <p>Automatische Abmeldung erspart den meisten Eltern einen Antrag. Von einem Verlängerungsantrag sind deutlich weniger Eltern betroffen.</p>
<p>§ 4 Änderung der Betreuungsform und Abmeldung Eine Änderung der Betreuungsform ist aus wichtigem Grund zum Monatsanfang möglich, sofern geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Ein Antrag auf Änderung der Betreuungsform oder eine Abmeldung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger eingegangen sein.</p>	<p>§ 4 Änderung der Betreuungsform und Abmeldung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Änderung der Betreuungsform oder -zeit ist aus wichtigem Grund zum Monatsanfang möglich, sofern ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Ein Antrag auf Änderung der Betreuungsform oder -zeit oder eine Abmeldung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Weinstadt eingegangen sein. 2. Bei Personalmangel oder einem anderen wichtigen Grund kann das Betreuungsangebot seitens des Trägers mit einer Frist von vier Wochen auf eine veränderte Öffnungszeit festgesetzt werden. 	<p>Klarstellung, dass auch die Änderung der Hol- und Bringzeiten betroffen sind, wenn die Betreuungsform selber unverändert bleibt.</p> <p>Betrifft Längerfristige, vorhersehbare Änderungen. Kurzfristige Änderungen und kurze Einschränkungen vgl. § 7 Satz 2 und 3.</p>
<p>§ 5 Ausschluss Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig eine Betreuungseinrichtung nicht besucht, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagesstättenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich.</p> <p>Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach</p>	<p>§ 5 Ausschluss und Widerruf der Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder oder der Betreuungskräfte) kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten durch den Träger vom Besuch tage- oder stundenweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen in der Einrichtung ist der Ausschluss auch fristlos 	<p>Redaktionelle Neufassung sowie Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Widerruf der Aufnahme wegziehender Kinder (Verknüpfung mit Aufnahmekriterium Auswärtiger § 3 Ziff. 8: Aufnahme bzw. Verbleib nur möglich, wenn Platz nicht für ein Weinstädter Kind benötigt wird) und Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Fall, dass Platz zwar bezahlt</p>

<p>vorheriger Abmahnung des/der Erziehungsberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.</p> <p>Wird der nach § 8 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.</p>	<p>möglich oder die Aufnahme kann widerrufen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Verpflichtungen nach dieser Satzung (insbesondere §§ 6 und 8) kann die Aufnahme widerrufen werden. 3. Die Aufnahme wird widerrufen, sobald der Hauptwohnsitz des Kindes nach außerhalb von Weinstadt verlegt wird und die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 8 nicht vorliegen. Ein Widerruf soll spätestens zum Monatsersten des vierten Monats erfolgen, der auf den Wegzug erfolgt. 4. Für die in § 10 genannten Einrichtungen erfolgt der Widerruf der Aufnahme nach Abs. 1 bis 3 durch die Stadtverwaltung Weinstadt. Ein Ausschluss erfolgt durch den jeweiligen Träger. 	<p>wird, aber „auf Vorrat gehalten“ wird, weil das Kind die Einrichtung nicht besucht (Verweis auf § 6). Widerruf (statt unklar definiertem „Ausschluss“) bei wiederholten Gebührensckulden (Verweis auf § 8). Ausschluss (nicht dauerhaft) durch den jeweiligen Träger.</p>
<p>§ 6 Besuch der Kindertagesstätten Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.</p> <p>Im Interesse eines geordneten Betriebes und der Organisation der Angebote wird an die Eltern / Erziehungsberechtigten appelliert, das Kind im Regelfall spätestens 30 Minuten nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.</p>	<p>§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtungen Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, ist diese spätestens bis zum Beginn der vereinbarten Betreuungszeit des jeweiligen Tages zu benachrichtigen.</p> <p>Im Interesse eines geordneten Betriebes und der Organisation der Angebote soll das Kind im Regelfall spätestens 30 Minuten nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit in die Kindertageseinrichtungen gebracht und pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Keinesfalls darf das Kind außerhalb der gebuchten Betreuungszeit ohne Aufsicht durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtungen sein.</p> <p>Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der</p>	<p>Bedarf an deutlicheren Formulierungen ergibt sich aus der Praxis.</p>

	<p>Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen muss gewährleistet sein.</p>	
<p>§ 7 Ferien und Schließzeiten Die Ferienschließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. In den Sommerschließzeiten wird mindestens in einer Einrichtung eine bedarfsabhängige Betreuung angeboten.</p> <p>Muss die Kindertagesstätte oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern darüber rechtzeitig unterrichtet.</p> <p>Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste</p>	<p>§ 7 Schließzeiten Die Schließzeiten in den einzelnen Kindertageseinrichtungen werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Muss die Kindertageseinrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Beschäftigungsverbot oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben oder den Betreuungsumfang zeitlich reduzieren, werden die Personensorgeberechtigten darüber so früh wie möglich informiert.</p> <p>Der Träger ist bemüht, Schließungen oder Reduzierungen der Betreuungszeit zu vermeiden und so kurz wie möglich zu halten.</p>	<p>Anhörungsrecht der Eltern ergibt sich aus der ElternbeiratsVO. Wegfall der institutionalisierten Schließzeitenbetreuung mangels Bedarf. In Notfällen individuelle Lösungen. Klarstellung, Anpassung an Abläufe.</p> <p>Klarstellung, Anpassung an Abläufe. Vorrang hat immer, den Betrieb aufrecht zu erhalten</p>
<p>§ 8 Elterngebühren 1. Gebührenerhebung Für die Betreuung in einer Einrichtung der Stadt Weinstadt erhebt der Träger Elternbeiträge als Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.</p> <p>2. Grundsätze Der Elternbeitrag als Gebühr wird für jedes Kind erhoben, das eine Einrichtung des Trägers besucht. Er entsteht und wird fällig zu Beginn jeden Monats und ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen</p>	<p>§ 8 Betreuungsgebühren 1. Gebührenerhebung Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt und in den in § 10 genannten Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadtverwaltung Weinstadt Betreuungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.</p> <p>2. Grundsätze Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Kindertageseinrichtungen besucht. Sie entstehen und werden fällig zu Beginn jeden Monats und sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist</p>	<p>Klarstellung Geltungsbereich. Redaktionelle Bereinigung der verschiedenen Begriffe wie „Elternbeiträge“</p> <p>Redaktionelle Änderungen; Übernahme hälftige Gebühr aus § 8 Ziff. 10.</p>

<p>wird. Gebühren nach § 8 Ziff. 3 a) und 3b) werden im Monat August nicht erhoben.</p> <p>Gebührensschuldner sind die Eltern / die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Für die Berechnung der Gebühr maßgeblich sind die persönlichen und sonstigen Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats, im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Einrichtung die Verhältnisse am Aufnahmetag.</p> <p>Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der durch die Gebührensschuldner gegenüber der gebührenerhebenden Stelle bei der Stadt bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, so tritt die Gebührenanpassung ab dem ersten auf die Bekanntgabe folgenden Monat in Kraft.</p>	<p>für diesen Monat die halbe Gebühr zu zahlen. Im Monat August werden keine Betreuungsgebühren erhoben.</p> <p>Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie diejenigen, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Für die Berechnung der Gebühren maßgeblich sind die persönlichen und sonstigen Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats, im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtungen die Verhältnisse am Aufnahmetag.</p> <p>Kann der Träger aus organisatorischen, personellen oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen zeitlich befristet keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung. Anderweitige Schadenersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.</p> <p>Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen wegen Krankheit oder Kinderkur während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Wochen nicht besuchen, werden die Gebühren auf Antrag für den betreffenden Zeitraum um die Hälfte ermäßigt.</p> <p>Eine Reduzierung der Gebühren aufgrund eines Wechsels in eine andere Betreuungsform ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des Kindes nicht möglich.</p> <p>In jeder Kindertageseinrichtungen wird mindestens die Gebühr der geringsten angebotenen Betreuungsform erhoben. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger festgelegt. Für die Betreuung in den Kinderhäusern Benzach, Halde IV, Irisweg, Lessingstraße, Zügerberg und zwei Gruppen des Kinderhauses Steinäcker wird mindestens die Gebühr</p>	<p>Übernahmen aus Ziff. 8 bis 10</p>
--	--	--------------------------------------

<p>3. Höhe der Gebühren a) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2025 bis 31.07.2026 <i>Tabelle und Stufenregelung hier aus Platzgründen nicht abgedruckt</i> b) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2026 <i>-Tabelle hier aus Platzgründen nicht abgedruckt, Stufenregelung:</i></p>	<p>für Kinder in verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden erhoben. Die Gebührenberechnung beginnt in diesen Einrichtungen und im Kindergarten Trappeler entweder um 7.00 Uhr oder um 8.00 Uhr.</p> <p>3. Stufenregelung Die Gebühren sind abhängig von der Kinderzahl gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: Gebühr für ein Einzelkind sowie ein Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Weinstadt unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, - Stufe 2: Kind mit einem im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkind, - Stufe 3: Kind mit zwei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern, - Stufe 4: Kind mit mindestens drei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern. <p>Für die Stufenregelung zählen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder, die nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, werden auf Antrag bis zum Ende des Grundschulbesuchs in die Stufenregelung einbezogen.</p> <p>Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit richten, ist die Zahl der von den Personensorgeberechtigten bekannt gegebenen Kinder maßgeblich. Eine Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kinderzahl erfolgt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Monat.</p> <p>4. Höhe der Gebühren Die Höhe der Gebühren sind der Anlage zu entnehmen. Bei Festlegung unterschiedlicher Betreuungsformen oder</p>	<p>Neu: Kindergeldberechtigte Kinder zählen nur bis zum Ende der Grundschulzeit für die Stufenregelung (strukturelle Änderung)</p> <p>Aus Ziff. 3 wird Ziff. 4. Neu: Gebührenübersicht als Anlage dient der besseren Lesbarkeit</p>
--	--	--

<p>(1) Einzelkind sowie Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Weinstadt unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie / Haushaltsgemeinschaft (2) Kind mit einem kindergeldberechtigten Geschwisterkind in der Familie / Haushaltsgemeinschaft (3) Kind mit zwei kindergeldberechtigten Geschwisterkindern in der Familie / Haushaltsgemeinschaft (4) Kind mit mindestens drei kindergeldberechtigten Geschwisterkindern in der Familie / Haushaltsgemeinschaft</p> <p>Eine Reduzierung der Gebühren aufgrund Wechsel in eine andere Betreuungsform ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des Kindes nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen möglich.</p> <p>Für die Betreuung in den Kinderhäusern Benzach, Halde IV, Irisweg, Lessingstraße, Steinäcker und Zügerberg wird mindestens die Gebühr für Kinder in verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden erhoben. Die Gebührenberechnung beginnt in diesen Einrichtungen und im Kindergarten Trappeler entweder um 7.00 Uhr oder um 8.00 Uhr.</p> <p>c) Die wöchentliche Betreuungsgebühr für Schließzeitenbetreuung beträgt 26% des im Juli des laufenden Kalenderjahres gültigen Monatsbetrages, nach mathematischen Regeln auf den vollen Eurobetrag gerundet.</p> <p>4. Entfallen</p> <p>5. Sozialstaffelung Der Träger gewährt Familien und allein Erziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung des Elternbeitrags für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche</p>	<p>Erstattungen sind die Gebühren als Monatsgebühren festzulegen und nach mathematischen Regeln zu runden.</p> <p>5. Sozialstaffelung</p>	
--	---	--

<p>Bruttoeinkommen (vgl. § 8 Abs. 6) niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr nach Stufe (1) bis (4) auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Dies gilt nicht, sofern die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme besteht, außerdem gilt dies nicht für die Gebühren von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Weinstadts. Wird kein Antrag auf Sozialstaffelung gestellt, gelten die in § 8 Abs. 3 und 4 genannten Elternbeiträge.</p> <p>Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils für zwölf Kalendermonate.</p> <p>Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen um mindestens 5%, kann eine (weitergehende) Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine (höhere) Ermäßigung möglich ist. Eine Neueinstufung kann beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Ermäßigung und Neueinstufung gelten ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag beim Träger eingegangen ist.</p> <p>In Härtefällen kann eine Übernahme des Elternbeitrags beim Kreisjugendamt beantragt werden. Elternbeiträge können außerdem von der ARGE Rems-Murr-Kreis im Rahmen des Arbeitslosengeldes II vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden. In anderen</p>	<p>Der Träger gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen berechnet nach wohngeldrechtlichen Vorschriften im Kalenderjahr vor dem Antrag niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Die Sozialstaffelung ist ausgeschlossen, wenn die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen bzw. vom Einkommen abgesetzt werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme bzw. Absetzung besteht, außerdem für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Weinstadts.</p> <p>Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Kindergartenjahres (31. August) in dem der Antrag gestellt wurde.</p> <p>.</p>	<p>Neufassung. Anlehnung an das Wohngeldrecht anstelle komplexer eigenständiger Regelungen. Berechnungsbasis Vorjahr. Potentielle Prüfungen entfallen.</p> <p>Dauer an Kindergartenjahr gekoppelt.</p>
--	--	--

<p>begründeten Härtefällen kann der Beitrag von der Stadt Weinstadt ermäßigt werden.</p> <p>Erhöht sich im Falle einer beantragten oder bewilligten Ermäßigung das Einkommen voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr um mindestens 5 %, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Eine Neueinstufung erfolgt ab dem Folgemonat, wenn die Kindergeldberechtigung für ein bei der Gebührenberechnung berücksichtigtes Kind endet. Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Träger unverzüglich vom Eintreten dieser Sachverhalte zu unterrichten. Bei verspäteter Mitteilung kann der Träger die Gebühren auch rückwirkend neu festsetzen.</p> <p>Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung durch den Gebührenschuldner für die gewährte Ermäßigung.</p> <p>6. Einkommen Maßgebendes Bruttoeinkommen nach § 8 Abs. 5 ist die Summe aller positiven Einkünfte nach den Festsetzungen des Einkommenssteuergesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) aller im Haushalt lebenden Personen (Eltern, sorgeberechtigter Elternteil oder der sonst Sorgeberechtigten). Dazu zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EstG und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen. Zum Einkommen zählen somit auch Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld und Unterhaltszahlungen. Vermögensentnahmen für den allgemeinen Lebensunterhalt werden wie Einkommen behandelt. Anrechnungsfrei sind Kindergeld, Erziehungsgeld und die Eigenheimzulage einschließlich Baukindergeld. Das maßgebende Bruttoeinkommen besteht somit insbesondere aus den positiven Einkünften – aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich</p>		<p>Entfällt, vgl. Ziff.5</p>
--	--	------------------------------

<p>Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und evtl. weiterer Gehälter, – aus steuerfreien Arbeitsentgelten aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EstG – aus selbständiger Arbeit, – aus Kapitalvermögen, – aus Vermietung, – aus Gewerbebetrieb, – aus Land- und Forstwirtschaft – und aus sonstigen Einkünften i. S. des §§ 22 Einkommenssteuergesetz.</p> <p>Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich.</p> <p>Dem nach dieser Satzung ermittelten Einkommen ist bei Einkünften aus Beamtenbezügen aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder vergleichbare Einkünfte sind um jährlich 6.135,-- EUR zu bereinigen, höchstens jedoch um die jährlichen Einkünfte.</p> <p>Grundlage der Berechnung ist das Jahreseinkommen des Vorjahres dividiert durch zwölf. Personen, die mit dem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten berücksichtigt. Die Angaben zum Einkommen sind vom Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen und Belege nachzuweisen.</p> <p>7. Zahlungen Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weinstadt zu bezahlen.</p> <p>8. Ferien und andere Schließzeiten Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.)</p>	<p>6. Zahlungen</p>	<p>Aus Ziff. 7 wird Ziff.6</p> <p>Weiter oben enthalten.</p>
--	---------------------	--

<p>rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadenersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p> <p>Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtung darstellt, ist er auch bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.</p> <p>9. Fehlzeiten Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als vier Wochen nicht besuchen, wird der Elternbeitrag auf Antrag für den betreffenden Zeitraum um die Hälfte ermäßigt.</p> <p>10. Sonstiges Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat der halbe Beitrag zu zahlen. Sofern bei Aufnahme in die Kernzeitenbetreuung oder in den Schülerhort für den laufenden Monat bereits ein Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung bezahlt wurde, wird für diesen Monat kein weiterer Elternbeitrag für die Kernzeitenbetreuung oder den Schülerhort erhoben. Eine Ermäßigung wegen stundenweisem Besuch der Einrichtung in der Eingewöhnungszeit ist nicht möglich. Mit den Elternbeiträgen sind die Kosten für Windeln nicht abgegolten. Diese sind der Einrichtung vom Gebührenschuldner zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weinstadt zu bezahlen.</p> <p>7. Sonstiges Sofern bei Aufnahme in die Schulkindbetreuung für den laufenden Monat bereits eine Gebühr für eine Kindertageseinrichtung bezahlt wurde, wird für diesen Monat keine weitere Gebühr für die Schulkindbetreuung erhoben.</p>	<p>Vermeidung von Doppelzahlungen bei Übertritt aus nichtstädtischen Einrichtungen.</p> <p>Windeln sind kein Bestandteil der Betreuung, daher bei Betreuungsgebühren keine Nennung</p>
<p>§ 9 Verpflegungsgebühren In verschiedenen Betreuungseinrichtungen wird Mittagessen angeboten. Für die Essensteilnahme wird für die Monate Januar bis Juli und September bis Dezember durchgehend eine Monatsgebühr von 99 EUR erhoben. Im Monat August wird die Gebühr anteilig für die Zeit der Teilnahme an der Schließzeitenbetreuung erhoben. Es</p>	<p>§ 9 Verpflegungsgebühren Für die Essensteilnahme wird eine Monatsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist der Anlage zu entnehmen. Im Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Bei Betreuungsangeboten von mehr als 6 Stunden täglich ist</p>	

<p>gelten die Grundsätze nach § 8 Ziff. 2. Bei Betreuungsangeboten von mehr als 6 Stunden täglich ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, bei regelmäßiger Betreuung an weniger als fünf Tagen in der Woche wird eine entsprechend anteilige Gebühr erhoben.</p> <p>Bei Betreuungsangeboten von bis zu 6 Stunden täglich ist die Teilnahme am Mittagessen optional, wenn es in der Einrichtung angeboten wird. Bei regelmäßiger Teilnahme an weniger als fünf Tagen in der Woche wird eine entsprechend anteilige Gebühr erhoben. Eine verbindliche Festlegung der Teilnahme am Mittagessen ist zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei Aufnahme in der Einrichtung im Voraus erforderlich. Änderungen sind nur aus wichtigem Grund und monatlich im Voraus möglich. Schließtage oder urlaubsbedingte Abwesenheit gelten nicht als wichtiger Grund.</p> <p>Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an gebuchten Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer.</p>	<p>die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. § 8 Ziff. 1, 2, 6 und 7 gelten entsprechend.</p> <p>Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an gebuchten Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer.</p>	<p>Optionale Teilnahme entfällt als Möglichkeit lt. Satzung, ist aber im Einzelfall ausnahmsweise weiter möglich. In der Vergangenheit wurde durch die optionale Teilnahmemöglichkeit teilweise Betreuungsplätze von mehr als 6 Stunden und Wechselwünsche aus VÖ6 nach VÖ7 blockiert, weil (räumlich) nicht genügend Essensplätze zur Verfügung standen. Betrifft nur 2 Einrichtungen.</p>
<p>§ 9a Die Regelungen der §§ 3, 4, 8 und 9 sowie § 5 Satz 5 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), den evangelischen Kindergarten Rappelkiste und den evangelischen Kindergarten Sonnenblume.</p>	<p>§ 10 Anwendbarkeit Die Regelungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 sowie 8 und 9 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 sowie 8 gelten unmittelbar auch für den Besuch des evangelischen Kindergartens Rappelkiste der evangelischen Kirchengemeinde Strümpfelbach (Träger ev. Kirchengemeinde Strümpfelbach) und des evangelischen Kindergartens Sonnenblume der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach (Träger Kirchenbezirk Waiblingen)und §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 gelten auch für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Kinder- und Familienzentrum der Stiftung Großheppacher Schwesternschaft.</p>	<p>Aus § 9a wird § 10. Redaktionelle Überarbeitung.</p>

<p>§ 12 Aufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Gruppenleitungen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. 2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind den Weg zur und / oder von der Einrichtung allein bewältigen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Diese Erklärung/en kann / können durch die Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden. 3. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. 	<p>§ 11 Aufsicht</p> <p>Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit mit Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogische Kraft und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.</p> <p>Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Soll das Kind einen oder beide Wege allein bewältigen oder von einer nicht personensorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung wird nur wirksam, wenn sie von der Einrichtung schriftlich bestätigt wird. Sie ist von den Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung jederzeit widerrufbar.</p> <p>Darf ein Kind allein nach Hause gehen, endet die Aufsichtspflicht mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.</p> <p>Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen können (z.B. Feste, Ausflüge), sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich aufsichtspflichtig.</p>	<p>Aus § 12 wird § 11. Die Regelungen zur Aufsichtspflicht werden konkretisiert und vorgezogen.</p>
<p>§ 10 Versicherung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert <ul style="list-style-type: none"> – auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung – während des Aufenthalts in der Einrichtung – während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung Spaziergang, Feste 	<p>§ 12 Versicherung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfälle versichert. 2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden. 3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere 	<p>Aus § 10 wird § 12. Redaktionelle Überarbeitung. Wegfall der Aufzählung gesetzlicher Tatbestände.</p>

<p>usw.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden. 3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen 	<p>persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.</p>	
<p>§ 11 Regelung in Krankheitsfällen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sollten Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Einrichtung nicht besuchen. 2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/ Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. 3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. 4. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächst erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann. 	<p>§ 13 Regelung in Krankheitsfällen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Ähnlichem sollen Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen. 2. Die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten des § 34 Infektionsschutzgesetz gelten vollumfänglich. 3. Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächsterreichbare Kinderarzt oder ein anderer Arzt, ggf. ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann. 	<p>Aus § 11 wird § 13. Redaktionelle Änderungen. Auf die detaillierten Regelungen werden die Eltern bei Aufnahme separat hingewiesen, so dass hier ein Hinweis auf das Infektionsschutzgesetz ausreicht. Die sogen. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem seitherigen § 11 Abs. 3 der Satzung ist in § 34 Infektionsschutzgesetz verankert.</p>

<p>§ 13 Elternbeirat Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Je zwei Elternbeiräte vertreten die Einrichtung im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt.</p>	<p>§ 14 Elternbeirat Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt. Je zwei Elternbeiräte vertreten die Kindertageseinrichtungen im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt.</p>	<p>Aus § 13 wird § 14, Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten <i>Hier nicht abgedruckt</i></p>	<p>§ 15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Stadt Weinstadt vom 1. Februar 2008, zuletzt am 20.03.2025 geändert in ihrer Form als Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTaSatzung) außer Kraft.</p>	